

§ 1 - Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für unsere BOA (BOA Metal Solutions GmbH oder BOA RBT SRL) Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen finden nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB Anwendung.

§ 2 - Angebot – Angebots- und Vertragsunterlagen

- (1) Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellvorschriften und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 - Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden. Wenn nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung an unsere Empfangsstelle „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung ein.
- (2) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- (3) Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Wir behalten uns vor, die Rechnung des Lieferanten mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.

§ 4 - Transportversicherung – Verpackung

- (1) Versicherungsschutz für den Transport besteht im Rahmen unseres Versicherungsvertrages, Versicherungskosten dürfen uns deshalb nicht in Rechnung gestellt werden.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.
- (3) Verpackungskosten sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.

§ 5 - Gefahrübergang – Dokumente

- (1) Gefahrübergang erfolgt mit Ablieferung an unserer Empfangsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss unsere Bestellnummer angegeben sein. Der Lieferant ist verpflichtet, allen Sendungen einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Außerdem sind uns mit gesonderter Post eine Versandanzeige und die Versandpapiere zuzusenden. Unterlässt der Lieferant diese Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 - Lieferzeit

- (1) Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (4) Sind wir an der Abnahme der Lieferungen infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, insbesondere bei unverschuldeten Betriebsstörungen, Streik usw., so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch die oben angeführten Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 7 - Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- (2) Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, werden wir diesen dem Lieferanten anzeigen. Entdecken wir später einen Mangel, werden wir diesen ebenfalls anzeigen.
- (3) Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- (4) Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- (5) Die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Mangel nicht beseitigt hat.
- (7) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- (8) Soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 36 Monate und 60 Monate für Rechtsmängelansprüche.
- (9) Für Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund Mängelhaftung beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung 36 Monate.
- (10) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Ausbau-, Einbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

§ 8 - Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorstehenden §8 Absatz (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, alle etwaigen Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumut-

bar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages, mindestens jedoch zehn Jahre lang, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt – Beistellungen – Eigentumsübergang

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Soweit die aus § 9 Absatz (1) und / oder Absatz (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant hat Beistellungen unverzüglich auf Mängelfreiheit zu prüfen.

(5) Die Gefahr und das Eigentum gehen mit Ablieferung der Ware bei uns oder bei von uns bestimmten Empfängern auf uns über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage in unserem Betrieb verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf uns über.

§ 10 – Werkzeuge

(1) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die von uns überlassenen Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, an von BOA überlassenen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

(5) Andere als die in (4) bezeichneten Werkzeuge gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über.

(6) § 690 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 – Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Des Weiteren gilt für alle Lieferanten die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gem. Art.5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Alle erlangten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Stand September 2023

§ 12 - Compliance – Sicherheit in der Lieferkette - Umweltschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die folgenden Grundsätze beachten: Den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

(2) Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterlieferanten, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

(3) Liefert der Lieferant Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, Konfliktminerale, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte schriftlich gegenüber uns zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Lieferanten oder an unserem Geschäftssitz oder am Ort an der von uns angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

(4) Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies uns spätestens mit Auftragsbestätigung schriftlich mit.

(5) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

(6) Entdeckt der Lieferant bei seinen Arbeiten Möglichkeiten zu Einsparung von Energie bzw. Erhöhung der Energieeffizienz, so soll er dies dem Ansprechpartner der BOA mitteilen.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistung sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen technischen Möglichkeiten umweltverträgliche und energieeffiziente Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten (insbesondere Gewässerschutz, Abfall, Naturschutz, Immissionsschutz, Gefahrgut)

§ 13 - Exportkontrolle – Zoll – Vorbehaltsklausel

(1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach § 13 (1), trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(3) Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.



§ 14 - Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

(2) Die Regelungen § 14 (1) gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

§ 15 - Gerichtsstand – anwendbares Recht – Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Karlsruhe, Deutschland. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz unserer Gesellschaft Erfüllungsort.